

Rechtsecke

Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zur deutschen Urlaubsregelung

Der Europäische Gerichtshof hat unter dem Aktenzeichen C-350/06 entschieden, dass die derzeitige Regelung des deutschen Bundesurlaubsrechtes, wonach der Urlaubsanspruch grundsätzlich spätestens am 31.03. des Folgejahres verfällt, mit dem europäischen Recht nicht vereinbar ist.

Die Richter des EuGH führten diesbezüglich aus, dass die bundesdeutsche Regelung nicht mit der europäischen Arbeitszeitrichtlinie aus dem Jahr 2003 vereinbar ist. Danach dürfe der Urlaubsanspruch nur dann erlöschen, wenn der Arbeitnehmer seinen Urlaub auch tatsächlich nehmen konnte.

Im vorliegenden Sachverhalt war dies jedoch nicht möglich, da der betreffende Arbeitnehmer verrentet worden ist und demnach nicht mehr in der Lage war, seinen Urlaubsanspruch zu verwirklichen.

Die Entscheidung des EuGH hat nunmehr zur Folge, dass der Urlaubsanspruch dauerhaft erhalten bleibt, auch wenn der Arbeitnehmer wegen einer Erkrankung keinen Urlaub nehmen konnte.

Der EuGH betont jedoch, dass die „Gewährung bezahlten Jahresurlaubs in der Zeit einer Krankheit“ mit europäischem Recht vereinbar ist.

In diesem Zusammenhang stellt sich jedoch die Frage, inwieweit der Arbeitgeber in derartigen Fällen berechtigt ist, die Inanspruchnahme von Urlaub ggf. anzuweisen. Insoweit bleibt abzuwarten, wie die deutschen Gerichte bzw. auch der deutsche Gesetzgeber mit dieser vorgenannten Entscheidung umzugehen gedenkt.

Sie werden auf der Internetseite von NETWORK-KMU über den Fortgang der Angelegenheit unterrichtet gehalten.